

Verkündet am 7. April 1954  
[REDACTED], Justizassistent,  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern und Fuhrunternehmers Josef S [REDACTED] in A [REDACTED]  
[REDACTED] bei B [REDACTED] am F [REDACTED] Krs. Sa [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Anschlussberufungs-  
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Fuhrunternehmer Wilhelm B [REDACTED] in U [REDACTED]  
Krs. G [REDACTED],
2. den Fuhrunternehmer Fritz M [REDACTED] in O [REDACTED],  
W [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, zu 2) Anschluss-  
berufungskläger, zu 1) und 2) Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 7. April 1954 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter  
Dr.Gelhaar, Hanebeck, Dr.Bode und Dr.Haus

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart  
vom 17. November 1952 insoweit aufgehoben, als es  
über den Feststellungsanspruch erkannt und diesen  
in vollem Umfang abgewiesen hat.

Auf die Berufung des Klägers und die Anschlussberufung des Zweitbeklagten wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Ulm vom 14. März 1952 weiter dahin geändert:

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner ein Viertel, der Zweitbeklagte darüber hinaus noch ein weiteres Zwölftel allen weiteren aus dem Unfall vom 12. Januar 1951 noch entstehenden Schadens dem Kläger zu ersetzen haben.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revision werden auferlegt dem Kläger vier Fünftel, den Beklagten als Gesamtschuldnern drei Zwanzigstel, dem Zweitbeklagten ein weiteres Zwanzigstel.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 10. Januar 1951 nachmittags zwischen 13 und 14 Uhr fuhr der 2,45 m breite mit Stämmen beladene Langholzkraftwagen des Klägers, der von seinem Sohn gelenkt wurde, in der Gemarkung W [REDACTED] auf der 6 m breiten Bundesstrasse [REDACTED] in Richtung U [REDACTED]. Ihm kam ein von dem Zweitbeklagten gehaltener und geführter 2,40 m breiter Lastzug entgegen. Dieser Lastzug bestand aus einem zweiachsigen unbeladenen Motorwagen und einem dreiachsigen Anhänger, der mit 4,5 t Stahl beladen war.

Die Strasse war in Fahrtrichtung des Klägers gesehen auf der rechten Seite durch einen 1,20 m und auf der anderen Seite durch einen 1,45 m breiten Streifen von verharschtem Schnee und verkrustetem Eis auf nur 3,35 m Breite eingeeengt. Die Höhe dieser seitlichen Streifen betrug 8 - 10 cm. Während die Strassenmitte von Glatteis überzogen war, waren die Schnee- und Eisstreifen an den Seiten der Fahrbahn griffiger geblieben. Der Streifen auf der Fahrbahnseite des Klägers war im allgemeinen von der glatten Fahrbahnmitte stärker abgesetzt. Auf der anderen Fahrbahnseite verliefen die Übergänge allmählicher. Die Strasse hatte in Fahrtrichtung des Zweitbeklagten leichtes Gefälle. Infolge Nebels betrug zur Zeit des Unfalls die Sichtweite nur 60 - 80 m. Schneeketten hatte keines der beteiligten Fahrzeuge angelegt.

Bevor die Fahrzeuge auf gleicher Höhe waren, schaltete der Zweitbeklagte, der bis dahin im 4. Gang gefahren war, auf den 3. Gang herunter. Nach dem Schalten geriet der Anhänger seines Lastzuges ins Schlingern und scherte nach links aus. Der Langholzlastzug fuhr mit unverminderter Geschwindigkeit weiter und begann erst im letzten Augenblick seine Fahrt zu verlangsamen. Die Motorwagen der sich begeg-

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

nenden Lastzüge kamen, ohne sich zu berühren, aneinander vor. dann rutschte jedoch der Langholzwagen von dem Schnee- und Eisstreifen nach links zur Strassenmitte ab, stiess gegen den Anhänger des Lastzuges des Zweitbeklagten und kam dadurch zum Stehen. Unmittelbar darauf prallte der hinter dem Kläger in derselben Richtung wie dieser fahrende Lastzug des Erstbeklagten auf die überstehenden Stämme des Langholzlastzuges auf, da es ihm nicht mehr gelungen war, seinen Lastzug rechtzeitig zum Halten zu bringen. Der Langholzkraftwagen wurde bei den Zusammenstössen erheblich beschädigt.

Der Kläger hat wegen des entstandenen Sachschadens und seines Verdienstaussfalls von den Beklagten Schadensersatz begehrt. Er hat den ihm bis zum 15. März 1951 entstandenen Schaden auf 18 765,10 DM beziffert und hat mit Rücksicht auf zahlreiche Pfändungen und Abtretungen Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen an die Berechtigten von dem Zweitbeklagten verlangt. Den Erstbeklagten hatte er als Gesamtschuldner mit dem Zweitbeklagten zunächst auf Zahlung desselben Betrages in Anspruch genommen. Nach der Beweisaufnahme im ersten Rechtszug hat er den Zahlungsanspruch gegen den Erstbeklagten auf 10 820 DM nebst Zinsen ermässigt. Ausserdem hat er gegen beide Beklagten die Feststellung begehrt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner dem Kläger allen weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen hätten.

Das Landgericht hat die Klage gegen den Zweitbeklagten dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers und die Anschlussberufung des Zweitbeklagten hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert. Es hat die Klage gegen den Zweit-

beklagten auf Schadensersatz wegen der Beschädigung des Langholzlastzuges des Klägers, der Kosten des Abschleppens und des infolge des Ausfalls des Lastzuges entgangenen Verdienstes zu einem Drittel dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Ferner hat es die Schadensersatzklage gegen den Erstbeklagten zu einem Viertel des Schadens, der möglicherweise durch das Aufprallen des Lastzuges des Erstbeklagten auf das stehende Langholzfahrzeug des Klägers entstanden ist, für gerechtfertigt erklärt. Die Feststellungsklage hat es auch gegenüber dem Zweitbeklagten abgewiesen und die Berufung des Klägers sowie die Anschlussberufung des Zweitbeklagten im übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge gegen beide Beklagten weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur zum Teil begründet.

#### I. Zahlungsanspruch gegen den Zweitbeklagten.

1. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sowohl den Führer des Langholzkraftwagens als auch den Zweitbeklagten an dem Zusammenstoss zwischen ihren Fahrzeugen ein Verschulden treffe. Beide Fahrer hätten dem Neben- und der Strassenbeschaffenheit nicht genügend Rechnung getragen und seien von Anfang an zu rasch gefahren. Sie hätten beide auf Gegenverkehr eingestellt sein und beachten müssen, dass es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einer besonders vorsichtigen, langsamen Fahrweise bedurft habe, um die beiden zusammen 4,85 m breiten Lastzüge unbeschädigt durch den Engpass zu bringen. Dies sei überhaupt nur dadurch

möglich gewesen, dass sie sich aneinander vorbeitasteten oder dass der eine stoppte, bis der andere vorbeigefahren war. Nötig sei ferner gewesen, dass beide Fahrzeuge die äusserste rechte Seite innehielten. Diesen Anforderungen seien beide Fahrer nicht nachgekommen. Ausserdem hätten beide Fahrzeuge weder Lichter gesetzt gehabt noch Hupzeichen gegeben, auch sei es zu beanstanden, dass die Schneeketten nicht aufgelegt gewesen seien. Da der Zweitbeklagte den Unfall schuldhaft verursacht habe, stehe somit dem Kläger zwar ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs 1 und 2 BGB in Verbindung mit §§ 1, 9 Abs 2, 10 und 12 StVO zu, jedoch müsse sich der Kläger das Mitverschulden seines Fahrzeugführers entgegenhalten lassen. Dieser sei zwar vor dem Zusammenstoss auf den in seiner Fahrtrichtung gesehen rechten Schnee- und Eisstreifen hinaufgefahren, er habe den Langholzkraftwagen jedoch so unvollkommen nach rechts gesteuert, dass er wieder abgerutscht sei. Um auf dem verharsten Streifen einen griffigen Stand gewinnen zu können, hätte er rechtzeitig in einem weniger spitzen Winkel beginnen müssen, über diesen Streifen zu fahren. Ihm sei auch am ehesten zuzumuten gewesen, sich wegen der höheren Gefahr, die er für den Gegenverkehr in dem Engpass bedeutete, durch Scheinwerfer, Sucher- oder Hupzeichen so früh wie möglich bemerkbar zu machen und beim ersten Auftauchen eines entgegenkommenden Fahrzeugs anzuhalten. Alle diese Massnahmen habe der Sohn des Klägers unterlassen. Er habe nicht einmal rechtzeitig seine Geschwindigkeit ermässigt. Der Langholzkraftwagen habe dadurch die grössere Geschwindigkeit und die grössere Wucht beim Zusammenstoss gehabt. Bei dieser Sachlage sei die Mitverursachung des Zweitbeklagten nur auf ein Drittel des Schadens zu veranschlagen.

2. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, ist in dem hier vorliegenden Fall des Zusammenstosses mehrerer Kraftfahrzeuge für die Ausgleichung des einem beteiligten Halter

dabei entstandenen Schadens nicht § 254 BGB, sondern lediglich § 17 StVG massgebend. Daran ändert auch nichts, dass auf beiden Seiten Verschuldenshaftung aus unerlaubter Handlung in Frage steht (Müller, Strassenverkehrsrecht 17. Aufl. § 17 StVG Anm. C 1a 4 b<sup>1</sup> aa). Im Rahmen des § 17 StVG ist ein die Betriebsgefahr erhöhendes schuldhaftes Handeln des Sohnes des Klägers als Führers des Langholzkraftwagens bei der Abwägung zu Lasten des Klägers ohne Rücksicht darauf in Betracht zu ziehen, ob der Kläger sich wegen des rechtswidrigen Verhaltens seines Sohnes entlasten könnte (BGH VRS 3, 217; 5, 35). Der Ausgangspunkt für die Abwägung des Berufungsgerichts ist daher im Ergebnis zutreffend. Er wird auch von der Revision nicht beanstandet.

3. Diese wendet sich vielmehr gegen die oben wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen dieses ein schuldhaftes Verhalten des Sohnes des Klägers bejaht hat.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe feststellen müssen, inwiefern der Langholzkraftwagen von dem in seiner Fahrtrichtung gesehen rechten Schnee- und Eisstreifen habe wieder abrutschen können. Die Annahme, dass der Langholzkraftwagen wieder abgerutscht sei, sei nichts als eine unbegründete Vermutung des Berufungsgerichts. Es widerspreche den Denkgesetzen, aus der von der Polizei festgestellten Gleitspur ein Abrutschen ohne Einwirkung des Anhängers des Lastzuges des Zweitbeklagten zu entnehmen.

Mit dieser Rüge greift die Revision in Wahrheit die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts über den Unfallhergang an. Diese Feststellungen lassen jedoch entgegen der Ansicht der Revision einen Rechtsverstoss nicht erkennen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der von dem Berufungsgericht aus der festgestellten Gleitspur unter zulässiger

Verwertung des Gutachtens eines Sachverständigen gezogene Schluss, dass der Langholzkraftwagen infolge der unsachgemässen Fahrweise des Sohnes des Klägers von dem Randstreifen wieder abgerutscht sei, mit Denkgesetzen oder physikalischen Erfahrungssätzen in Widerspruch stehen soll. Der von dem Berufungsgericht gezogene Schluss ist möglich und daher für den erkennenden Senat bindend.

b) Die Revision hält den von dem Zweitbeklagten zu erbringenden Beweis für ein Mitverschulden des Sohnes des Klägers nicht für geführt. Sie setzt sich damit in Widerspruch zu den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts, aus denen sich ein schuldhaftes Verhalten des Sohnes des Klägers bei der Führung des Langholzkraftwagens ergibt. Da das Berufungsgericht ein Verschulden des Sohnes des Klägers als erwiesen angesehen hat, ist die Frage der Beweislast für dieses Verschulden hier ohne Bedeutung. Für die Annahme der Revision, das Berufungsgericht sei zu den für den Kläger ungünstigen Feststellungen über ein Verschulden seines Sohnes deswegen gelangt, weil es die Beweislast verkannt habe, sind ausreichende Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Die Beweiswürdigung selbst ist grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters und kann von dem Revisionsgericht nur auf Rechtsverstösse nachgeprüft werden, die hier nicht hervorgetreten sind. Das von der Revision eingereichte Sachverständigengutachten darf als neuer Tatsachenvortrag von dem erkennenden Senat nicht berücksichtigt werden.

c) Die Abwägung nach § 17 StVG unterliegt der Prüfung durch das Revisionsgericht nur nach der Richtung, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist und die insoweit erheblichen Umstände vollständig und richtig berücksichtigt hat. Aus Rechtsgründen ist hier entgegen der Ansicht der Revision die Abwägung nicht zu beanstanden. Insbesondere ergeben die Entscheidungs-

gründe des Berufungsurteils mit hinreichender Deutlichkeit, dass das Berufungsgericht in erster Linie die von den beteiligten Kraftfahrzeugen ausgehende Verursachung berücksichtigt hat.

## II. Zahlungsanspruch gegen den Erstbeklagten.

1. Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zu dem Landgericht ein Verschulden des Erstbeklagten an dem Auffahren auf den Langholzkraftwagen bejaht und hierzu ausgeführt: Das plötzliche, durch den Unfall verursachte Anhalten des Langholzwagens habe unter den gegebenen Umständen kein unvorhergesehenes Ereignis für den Erstbeklagten bedeutet. Er sei verpflichtet gewesen, so langsam zu fahren, dass er selbst jederzeit hätte halten können, ohne an den Langholzwagen anzustossen; schliesslich habe auch der Erstbeklagte zu spät und nicht geschickt genug nach rechts eingeschlagen und deshalb auf dem griffigen verharschten Schnee- und Eisstreifen keine sichere Unterlage mehr gewinnen können. Die Mitverursachung des Erstbeklagten sei jedoch wesentlich geringer als die von dem Führer des Langholzwagens gesetzte. Dieser habe berücksichtigen müssen, dass andere Fahrzeuge hätten hinter ihm herfahren können, die durch das plötzliche Stoppen des Langholzwagens in die Gefahr gerieten, auf diesen aufzufahren. Der Erstbeklagte sei nur mit Schrittgeschwindigkeit und entsprechend seiner leichteren Ladung mit ganz geringer Kraft auf den Langholzwagen aufgestossen. Nach allem sei der Schadensersatzanspruch gegen den Erstbeklagten nur zu einem Viertel gerechtfertigt.

2. Diese Darlegungen lassen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers erkennen. Die Ansicht der Revision, für den Führer des Langholzwagens sei der Zusammenstoss mit dem Lastzug des Erstbeklagten ein unabwendbares Ereignis gewesen, findet in den tatsächlichen Feststellungen des

Berufungsgerichts keine Stütze. Dass der Erstbeklagte auf ein plötzliches Anhalten des vor ihm fahrenden Langholzwagens gefasst sein musste, hat das Berufungsgericht ausdrücklich betont. Ebenso hat das Berufungsgericht zu Lasten des Erstbeklagten in Betracht gezogen, dass dieser sich auf den Gegenverkehr hätte einstellen müssen. Die Ausführungen der Revision, dass der Lastzug des Erstbeklagten auch dann auf den Langholzkraftwagen aufgefahren wäre, wenn dieser nicht durch den Unfall plötzlich zum Stehen gekommen wäre, sonder aus eigenem Entschluss seines Führers angehalten hätte, stehen mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht in Einklang, es handelt sich vielmehr um eine ungerechtfertigte Unterstellung der Revision. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht hier dafür, dass der Erstbeklagte, falls der Sohn des Klägers ordnungsgemäss gefahren wäre, seinen Lastzug rechtzeitig zum Halten hätte bringen können, selbst wenn der Führer des Langholzwagens vor der Begegnung mit dem Zweitbeklagten seine Geschwindigkeit plötzlich vermindert und scharf gebremst hätte.

### III. Feststellungsanspruch.

1. Die Formel des Urteils des Landgerichts enthält keine ausdrückliche Erwähnung des Feststellungsanspruchs, auch in den Entscheidungsgründen dieses Urteils sind keine besonderen Ausführungen zum Feststellungsanspruch enthalten. Das Berufungsgericht hat trotzdem das Urteil des Landgerichts so verstanden, dass in diesem Urteil auch über den Feststellungsanspruch eine Entscheidung getroffen ist, die dahin geht, dass diesem Anspruch gegenüber dem Zweitbeklagten zur Hälfte stattgegeben und er im übrigen abgewiesen worden ist. Diese Auslegung des Urteils des Landgerichts durch das Berufungsgericht ist nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat nach dem Inhalt seines Urteils erkennbar über alle von dem Kläger erhobenen Ansprüche entscheiden wollen. Mit seinem

Ausspruch, dass die Klage gegen den Zweitbeklagten dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und im übrigen abgewiesen werde, hat es mithin auch eine entsprechende Entscheidung über den Feststellungsanspruch getroffen, so dass dieser Anspruch ebenfalls in die Berufungsinstanz gezogen ist.

2. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, betrifft die Feststellungsklage den nach Einreichung der Klage dem Kläger dadurch entstandenen und in Zukunft noch entstehenden weiteren Schaden, dass ihm die Mittel fehlen, sich einen neuen Lastzug zu beschaffen, und er sich deshalb einen anderen Lastzug mieten muss oder die Einnahmen aus dem Fuhrgeschäft verliert. Der Feststellungsanspruch bezieht sich also auf den Verdienstaussfall des Klägers nach Klageerhebung. Das Berufungsgericht hat den Feststellungsanspruch deshalb für unbegründet gehalten, weil ein Feststellungsinteresse des Klägers nicht bestehe. Der Kläger habe seinen Verdienstaussfall auch über den 15. März 1951 hinaus mit einer Leistungsklage geltend machen können. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass beide Beklagte den Schutz einer Haftpflichtversicherung geniessen. Es sei deshalb mit grösster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Kläger unmittelbar nach Abschluss des gegenwärtigen Rechtsstreits die Urteilssumme nebst Zinsen erhalten werde. Unter diesen Umständen sei die Feststellungsklage auch nicht unter dem Gesichtspunkt begründet, dass sie notwendig sei, um einem zu erwartenden weiteren Rechtsstreit vorzubeugen.

3. Diese Ausführungen können, wie die Revision mit Recht geltend macht, einer Prüfung nicht standhalten. Zwar ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, dass eine Feststellungsklage regelmässig dann nicht gegeben ist, wenn der Kläger eine Leistungsklage erheben kann. Entgegen der Ansicht des

Berufungsgerichts hat hier aber für den Kläger nicht die Möglichkeit bestanden, den ihm nach Einreichung der Klage weiter entstehenden Verdienstausschlag für die Zukunft ziffernmäßig voll zu erfassen und mit der Leistungsklage geltend zu machen. Es ist ungewiss, wann der Kläger die ihm zum Ausgleich der durch die Beschädigung seines Lastzuges eingetretenen Vermögensminderung zustehenden Zahlungen von den Beklagten erhalten wird. Bis zur Bewirkung dieser Zahlungen ist die Schadensentwicklung hinsichtlich des Verdienstausschlags des Klägers noch nicht abgeschlossen. Ist aber die Entstehung weiteren Schadens noch zu erwarten, so lässt sich ein Interesse an der vom Kläger begehrten Feststellung nicht verneinen (RGZ 108, 201 (2027)). Das gilt hier umsomehr als mit Rücksicht auf die kurzen Verjährungsfristen die Verjährung der Ansprüche auf Ersatz des nach Klageerhebung entstandenen Verdienstausschlags zu befürchten steht. Da die Beklagten selbst nicht geltend gemacht haben, dass sie auf die Verjährungseinrede gegenüber diesen Ansprüchen verzichtet haben, lässt sich das Feststellungsinteresse auch nicht mit der Erwägung ausräumen, dass hinter den Beklagten zahlungsfähige Versicherungsgesellschaften stehen, die unmittelbar nach Abschluss dieses Rechtsstreits die dem Kläger zuerkannten Beträge zahlen werden. Auch wenn der Kläger nach Abschluss des Rechtsstreits alsbald Befriedigung wegen der geltend gemachten Zahlungsansprüche erwarten kann, so ergibt sich daraus noch nicht, dass die Versicherungsgesellschaften auch bereit sind, dem Kläger den weiteren Verdienstausschlag zu ersetzen, und dass sie gegenüber diesem Anspruch von der Verjährungseinrede keinen Gebrauch machen werden.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Beklagten noch vorgetragen, die nur den Verdienstausschlag des Klägers betreffende Feststellungsklage sei auch deswegen

unbegründet, weil die Beklagten lediglich zum Ersatz eines Teiles des Schadens des Klägers verpflichtet seien und der von ihnen geschuldete Teilbetrag niemals ausreichen könne, um dem Kläger die Anschaffung eines neuen Motorwagens zu ermöglichen. Dadurch, dass eine Ersatzleistung von den Beklagten bisher noch nicht erfolgt sei, sei also dem Kläger in Wahrheit gar kein Verdienstausschlag entstanden. Diesen Darlegungen kann nicht gefolgt werden. Die Revisionserwiderung übersieht, dass nach § 249 BGB der Schadensersatzanspruch auf Herstellung des Zustandes geht, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Wäre aber die Beschädigung des Lastzuges des Klägers durch den Verkehrsunfall, für den die Beklagten mitverantwortlich sind, unterblieben, so hätte der Kläger weiter seinen Lastwagen zur Verfügung gehabt und hätte nach seiner Behauptung mit ihm Verdienst erzielen können. Die Beklagten sind deshalb grundsätzlich verpflichtet, dem Kläger in dem Umfang, in dem sie für den Schaden haften, auch den Verdienstausschlag teilweise zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist, dass ihm der Lastzug infolge des Unfalls nicht mehr zur Verfügung steht.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist daher das Feststellungsinteresse des Klägers zu bejahen.

Soweit das Berufungsgericht die Feststellungsklage in vollem Umfang abgewiesen hat, kann deshalb das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Da die teilweise Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und über den Feststellungsanspruch sachlich ebenso zu entscheiden ist wie über den Leistungsanspruch, so dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Feststellungsanspruchs zur Endentscheidung reif ist, hatte der erkennende Senat, wie geschehen, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 565 Abs 3 ZPO).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 97, 92,  
100 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß